

Sozialdemokratische Partei Sektion Oberburg

STATUTEN

Art. 1 Name und Rechtspersönlichkeit

1. Die Sozialdemokratische Partei Sektion Oberburg, nachstehend SPO genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Oberburg.
2. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

1. Die SPO stellt sich in den Dienst der Menschen, die in Oberburg und Umgebung arbeiten und leben. Sie nimmt klar Stellung für Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Gleichberechtigung, eine gesunde Umwelt, eine leistungsfähige Wirtschaft und die Grundwerte der Demokratie. Sie versteht sich als Teil sozialdemokratischer Politik in der Region und im Kanton Bern.
2. Die SPO wirkt in der Öffentlichkeit und durch die ihr angehörenden Behörde- und Kommissionsmitglieder in den lokalen und regionalen Organen für eine Politik und Institutionen im Sinne der sozialdemokratischen Ziele.
3. Sie unterhält zu den Gewerkschaften und Genossenschaften sowie zu den Kultur- und Sportorganisationen, die der sozialdemokratischen Bewegung nahestehen, freundschaftliche Beziehungen.

Art 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SPO kann werden, wer Programm und Statuten der SPO/SPS und die Statuten der Kantonalpartei anerkennt.
2. Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Partei kann nicht gleichzeitig einer anderen Partei angehören.
3. Der Austritt aus der Partei kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.
4. Ein Mitglied, das wissentlich den Parteibeschlüssen, den Richtlinien oder den Statuten zuwiderhandelt, die Parteiinteressen ernstlich gefährdet und die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, ist aus der Partei auszuschliessen.
5. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es während zwei Jahren versäumt hat, den Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.
6. Über den Ausschluss entscheidet auf Bericht und Antrag des Vorstandes und nach Anhören des Beteiligten die Partei- oder Hauptversammlung. Der Entscheid ist dem Mitglied im Falle des Ausschlusses schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen. Den

ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu.

Art. 4 Organe

Die Organe der SPO sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die RechnungsrevisorInnen

Art. 5 Hauptversammlung (HV)

1. Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der SPO; sie findet ordentlicherweise einmal jährlich (in der Regel im ersten Quartal des Jahres) statt, ausserordentlichweise, wenn es der Vorstand oder die Parteiversammlung beschliessen oder wenn es wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

2. Zur HV wird mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen.

Art. 6 Aufgaben der HV

Zu den Aufgaben der HV gehören:

- a) Wahl des Parteipräsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnehmen der Jahresrechnung der Jahresberichte der unter Art. 4 genannten Organe
- c) Festlegen des Jahresbeitrages und der Mandatssteuern sowie genehmigen des Voranschlages und des Tätigkeitsprogrammes
- d) Kenntnissnahme der Austritte bisheriger Mitglieder
- e) Erlass und Änderung der Statuten
- f) Dechargeerteilung an den Vorstand
- g) Ferner können an der HV alle Angelegenheiten beschlossen werden, für welche die Parteiversammlung zuständig ist

Art. 7 Parteiversammlung (PV)

1. Die Parteiversammlung (PV) wird nach Bedarf einberufen

2. Zur PV wird mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingeladen.

Art. 8 Aufgaben der PV

Zu den Aufgaben der PV gehören:

- a) Erledigen der laufenden Geschäfte der Partei, sofern sie nicht in der Kompetenz der HV oder des Vorstandes liegen
- b) Behandeln von Anträgen und Vorstössen der Mitglieder
- c) Orientieren der Mitglieder über die Tätigkeit in den politischen Behörden der Gemeinde Oberburg
- d) Genehmigen von Reglementen
- e) Aufnehmen neuer Mitglieder
- f) Wahl der Delegierten für den Regionalverband und für kantonale und schweizerische Delegiertenversammlungen und Parteitage
- g) Wahlvorschläge für Behörden, Kommissionen, Gerichte, usw.
- h) Unterstützen von Kandidierenden bei Wahlen

- i) Beschliessen über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen und nahestehenden Organisationen
- j) Verabschieden von Sektionsanträgen an kantonale und schweizerische Parteitage sowie an den Regionalverband
- k) Beschliessen von ausserordentlichen und dringenden Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von 1'000.00 nicht übersteigen. Die Mitglieder sind an der nächsten HV zu orientieren.
- l) Beschlussfassung über Volksinitiativen, Referenden, Petitionen
- m) Ausschliessen von Mitgliedern gemäss den Statuten der SPO

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Im Vorstand sind zwingend folgende Ressorts zu besetzen:
 - a) Präsidium
 - b) Sekretariat / Protokollführung
 - c) Finanzen

Alle übrigen Vorstandsmitglieder teilen sich je nach Bedarf die in der Organisation vorgesehenen Ressort.

4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
5. Die Aufgaben der Vorstandsressorts können in Pflichtenheften festgehalten werden.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die SPO nach aussen und ist verantwortlich für:
 - a) Vorbereiten und Leiten der HV und der PV
 - b) Information der Mitglieder über bedeutende politische Fragen
 - c) Ausführen von Beschlüssen der HV und der PV
 - d) Organisieren der SPO-internen Aufgaben bei Wahlen und Abstimmungen
 - e) Aktionen und Massnahmen, die für das Wirken und Gedeihen der SPO im Sinne dieser Statuten erforderlich sind
 - f) Koordination und Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der SPO
 - g) Bestimmen des Publikationsorgans
 - h) Durchführen von Bildungskursen im Sinne von Art. 2 dieser Statuten
2. Der Vorstand kann Ausgaben beschliessen, welche im Voranschlag enthalten sind.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand tagt jeweils vor HV und PV. Er tritt zusätzlich nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Kurzfristig notwendige Vorstands Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg (Mail / Telefon) gefällt werden. Solche Beschlüsse werden durch den/die SekretärIn mit Aktennotizen dokumentiert.

Art. 12 Unterschriftenregelung

1. Die Geschäftskorrespondenz wird unterzeichnet von PräsidentIn zusammen mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen des Vorstandes.
2. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und Beschlüssen der zuständigen Organe werden durch den/die KassierIn alleine unterzeichnet.

Art. 13 Büro

1. Das Büro ist das vorberatende Gremium des Vorstandes. Der Vorstand kann dem Büro Aufträge delegieren.
2. Dem Büro gehören an:
 - a) der/die PräsidentIn
 - b) der/die SekretärIn
 - c) der/die KassierIn

Art. 14 Verantwortlichkeit

1. Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder der sozialdemokratischen Partei sind für ihre Tätigkeit der Partei gegenüber verantwortlich.
2. Die Teilnahme an den Sitzungen der Behörden und Kommissionen, in die sie gewählt sind, ist verpflichtend.

Art. 15 Arbeitsausschüsse

1. Die HV, die PV und der Vorstand können zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Sinne von Art. 2 sowie zur Erledigung administrativer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Arbeitsausschüsse bilden oder Beauftragte einsetzen. Diese sind ihrem Wahlorgan gegenüber verantwortlich.

Art. 16 RechnungsrevisorInnen

1. Die zwei RechnungsrevisorInnen werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
2. Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung der Sektion. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 17 Finanzen / Haftung

1. Die ordentlichen Einnahmen der SPO bestehen aus:
 - a) dem obligatorischen Mitgliederbeitrag
 - b) den Beiträgen der Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen (Mandatssteuer)
 - c) Spenden
 - d) weiteren Einnahmen
2. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 18 Abstimmungs- und Wahlmodus

1. Sämtliche Organe der SPO fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der/die PräsidentIn stimmt mit; er/sie gibt den Stichentscheid.
2. Geheim wird abgestimmt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Geheim wird gewählt, wenn bei Wahlen mehr AnwärterInnen vorhanden als Mandate zu vergeben sind. Der Abstimmungs- und Wahlmodus ist vor jeder geheimen Abstimmung und Wahl vom/von der PräsidentIn zur Diskussion zu stellen und genehmigen zu lassen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen hat der/die Vorsitzende nur eine Stimme.
3. Wahlen sind bei Stimmgleichheit zu wiederholen, bis ein Entscheid gefallen ist.

Art. 19 Auflösung

Es gelten die Regelungen in den Statuten der SP Kanton Bern (Artikel 27 Sektionen und Anhang III Statuten für Sektionen).

Art. 20 Lücken

Enthalten die vorliegenden Statuten Lücken, kommen die Statuten der SP des Kantons Bern bzw. der SP Schweiz zur Anwendung.

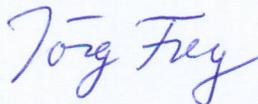
Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. März 2018 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Alle Statuten und Beschlüsse, die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Sozialdemokratische Partei Sektion Oberburg

Präsident

Sekretärin


Jörg Frey


Susy Marti

Genehmigt von der Parteileitung der SP Kanton Bern am